



# GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St.Pantaleon 7, Pol. Bez. Braunau am Inn  
DVR: 0057673 – Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12  
[gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 14. Dezember 2004, - **Änderung vom 16. Juni 2005** - mit der die Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück Parz.Nr. 193/1, KG St. Pantaleon, neu erlassen wird. Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 idgF. wird verordnet.

### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten –

Für die Aufbahrung einer Leiche bis zum Begräbnis €55,--

**Für die Benützung der Sargkühlanlage pro angefangenen 24 Stunden €10,--**

### § 2

#### Gebührenschildner

1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet -

a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und

b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 des O.Ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF.

2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

### § 4

#### Inkrafttreten

Inkrafttreten mit Ablauf der jeweiligen Kundmachungsfrist.

Der Bürgermeister  
Huber Herbert